

# **Gebührensatzung des Kreisarchivs Kyffhäuserkreis**

Gemäß §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG) vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308 f.), Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), der Verwaltungskostensatzung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 25.04.2022 sowie der Archivsatzung § 20 vom 25.04.2022, beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 06.04.2022 für das Kreisarchiv des Kyffhäuserkreises folgende Gebührensatzung:

## **§ 1**

### **Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Benutzung und die erbrachten Leistungen des Kreisarchivs des Kyffhäuserkreises werden Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Entstehen dem Kreisarchiv Auslagen, werden diese vom Benutzer gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere Porto, Kosten für Kopien etc. Ihre Höhe richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Kreisarchiv benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst, oder in Anspruch genommen hat.
- (4) Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

## **§ 2**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung und wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Das Kreisarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

## **§ 3**

### **Gebührenfreiheit**

- (1) Gem. § 2 und § 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz ist eine gebührenfreie Benutzung des Kreisarchivs Kyffhäuserkreis in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben
  - a. bei Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, die dieses selbst abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger, oder durch von diesen beauftragte Dritte,

- b. für die Benutzung durch öffentliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht,
- c. für die Benutzung und Bereitstellung von Unterlagen zu nachweislich wissenschaftlichen Zwecken,
- d. für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivgut,
- e. heimatgeschichtlichen oder Unterrichtszwecken,
- f. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

(3) Bei Angabe wissenschaftlicher oder heimatkundlicher Forschungszwecke gilt die Gebührenbefreiung nur, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend dem eigenen Interesse des Benutzers, eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben wird. Die persönliche Benutzung von Archiv-, Sammlungsgut, oder digitalen Findmitteln zu privaten, familiengeschichtlichen oder gewerblichen Zwecken ist gebührenpflichtig.

(4) Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Begleichung der Kosten von Auslagen.

#### **§ 4**

#### **Erhebung von Gebühren**

Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügtem Verzeichnis erhoben.

#### **§ 5**

#### **Gleichstellungsbestimmungen**

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, den 25.04.2022  
Kyffhäuserkreis

Antje Hochwind-Schneider  
Landrätin

Anlage: Gebühren- und Auslagenverzeichnis